



Wohnbaugenossenschaft Gewo Züri

Ost

Aathalstrasse 5

8610 Uster

Tel 044 905 80 10

www.gewo.ch

info@gewo.ch

Reglement Solidaritätsfonds

vom 3. November 2017

Art. 1. Rechtsgrundlage

1. Gestützt auf die Statuten äufnet die Genossenschaft über Beiträge der Mieterinnen und Mieter einen Solidaritätsfonds.
2. Die Generalversammlung sowie der Vorstand im Rahmen seiner Kompetenzen können weitere Mittel in den Solidaritätsfonds einlegen.

Art. 2. Zweck und Verwendung

1. Die Mittel des Solidaritätsfonds werden verwendet
 - a) zur Verbilligung von hohen Anfangsmieten von neuerstellten oder renovierten Mietobjekten der Genossenschaft;
 - b) zur Verbilligung von einzelnen Mietobjekten, wenn die Kostenmiete am Markt nicht erzielt werden kann;
 - c) zur Leistung von individuellen Hilfen an Mieterinnen und Mieter der Genossenschaft, welche sich vorübergehend in Notsituationen befinden;
 - d) zur Tilgung von Zahlungsrückständen aus Mietverhältnissen;
 - e) für Beiträge an Solidaritätsaktionen des Verbandes Wohnbaugenossenschaften Schweiz (WBG) oder an Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen wie die Gewo Züri Ost verfolgen.
 - f) zur Bestreitung von Beiträgen an die Hausgemeinschaften.

Art. 3. Beiträge

1. Alle Mieterinnen und Mieter eines Objektes der Gewo Züri Ost zahlen einen Grundbeitrag in den Solidaritätsfonds ein. Dieser wird vom Vorstand festgelegt.
2. Es wird pro Monat CHF 0.50 pro m² Mietfläche (Wohnung und Gewerberäume) erhoben. Dieser Betrag wird um CHF 20.00 pro Kind (bis zur Volljährigkeit) reduziert. Der Beitrag beträgt minimal CHF 10.00 und maximal CHF 40.00 pro Mietobjekt.
3. Zusätzlich wird als Unterbelegungszuschlag ein Betrag von CHF 50.00 pro Zimmer (bei Wohnungen) erhoben. Die Unterbelegung ist im Vermietungsreglement definiert.

Art. 4. Erlass von Beiträgen

1. Der Vorstand kann in Härtefällen, auf begründetes Gesuch hin, einzelnen Mietern und Mieterinnen den Solidaritätsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
2. Auch Mietern von Siedlungen, deren Mietzinse gemäss Ziffer 1a) Art. 2 dieses Reglements vergünstigt werden, haben die Grundbeiträge zu leisten.

Art. 5. Einzug der Beiträge

1. Der Solidaritätsbeitrag wird monatlich - zusammen mit dem Mietzins - erhoben. Er ist im Mietvertrag separat anzuführen.

Art. 6. Änderungen

1. Eine Änderung des Solidaritätsbeitrages ist nur auf den nächststen Kündigungstermin möglich und muss zehn Tage vor Ablauf der Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 7. Leistungen aus dem Fonds (Ausgabenkompetenz)

1. Alle Mieterinnen und Mieter von Objekten der Gewo können grundsätzlich Leistungen aus dem Fonds schriftlich beantragen. Gesuche sind schriftlich unter Vorlage von geeigneten Belegen einzureichen.
2. Über Leistungen aus dem Fonds gemäss Art. 2, Abs. 1, Ziffer a) bis d) bis zur Höhe von CHF 3'000 pro Falle entscheidet die Sozialkommission. Höhere Beträge bewilligt der Vorstand.

3. Beiträge aus dem Fonds gemäss Art. 2, Abs. 1, Ziffer e) sind durch die Generalversammlung zu bewilligen.
4. Beiträge aus dem Fonds gemäss Art. 2, Abs. 1, Ziffer f) folgen den Bestimmungen des Entschädigungsreglements

Art. 8. Informationspflicht

1. Interessentinnen und Interessenten für Objekte sind anlässlich ihrer Bewerbung von der Verwaltung über die Verpflichtung zur Leistung von Solidaritätsbeiträgen zu informieren.

Beschlossen vom Vorstand der Gewo Züri Ost am 3. November 2017.

Wohnbaugenossenschaft Gewo Züri Ost



Peter Hegelbach
Präsident



Ariel Müller
Geschäftsführer